

Inhaltsverzeichnis

BENUTZUNGSORDNUNG für die gemeindlichen Einrichtungen

- § 1 **Geltungsbereich und Zuständigkeit**
- § 2 **Benutzungszeiten**
- § 3 **Aufsicht**
- § 4 **Ordnungsvorschriften**
- § 5 **Behandlung der Räume und Geräte**
- § 6 **Rauchverbot, Abgabe von Getränken und Esswaren**
- § 7 **Meldung von Schäden**
- § 8 **Abstellen von Fahrzeugen**
- § 9 **Benutzung der Küchenräume**
- § 10 **Einhaltung der Benutzungsordnung**
- § 11 **Haftung**
- § 12 **Benutzungsentgelte**
- § 13 **Schlussbestimmungen**
- § 14 **Inkrafttreten**

Gemeinde Stetten a.k.M.
Landkreis Sigmaringen

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die gemeindlichen Einrichtungen

gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 28.09.2015

Vorwort:

Die gemeindlichen Einrichtungen wurden mit erheblichem Kostenaufwand erstellt und werden aus Haushaltsmitteln laufend unterhalten, um der Schuljugend, den örtlichen Vereinen und der gesamten Bevölkerung die Möglichkeit der sportlichen oder kulturellen Betätigung zu geben.

Die Gemeinde erwartet daher von allen Benutzern, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend und pfleglich umgehen. Die nachfolgende Benutzungsordnung gilt auch dem Ziel, einen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten.

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Die Benutzungsordnung gilt für die nachstehend genannten gemeindlichen Hallen und Räume (nachstehend als „Räume“ bezeichnet) und ist für alle Benutzer verbindlich.
 - a) Alemannenhalle
 - b) Hohenzollernhalle
 - c) Alpenblickhalle
 - d) Vortragsraum im Rettungszentrum
 - e) Vortragsraum im Feuerwehrhaus Störzingen
 - f) Kunstrasenplatz
 - g) Aula im Stettener Schulzentrum
 - h) Goreth-Haus
 - i) Bürgerhaus Glashütte
 - j) Schule Frohnstetten
 - k) Schlosshof

2. Zuständig für Genehmigungen, Anordnungen und Ausnahmen im Rahmen der Benutzungsordnung ist das Bürgermeisteramt, soweit nicht für die schulischen Belange besondere Regelungen getroffen sind.
3. Die Benutzung der Räume bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Schulunterrichts der in der Trägerschaft der Gemeinde Stetten am kalten Markt stehenden Schulen keiner besonderen Genehmigung. Der Belegungsplan wird vom Bürgermeisteramt im Benehmen mit den Schulleitungen aufgestellt.
4. Die Benutzung der Räume durch die örtlichen Vereine wird in einem Belegungsplan geregelt, der vom Bürgermeisteramt im Benehmen mit den Vereinen aufgestellt wird.
5. Veranstaltungen politischer Parteien und Gruppierungen in den Hallen werden genehmigt, wenn die Partei oder Gruppierung in der Gemeinde Stetten am kalten Markt durch einen Ortsverband vertreten ist. Der Gemeinderat kann hierzu Ausnahmen beschließen.
6. Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für private Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind in den folgenden Einrichtungen private Veranstaltungen zulässig:
 - a) Bürgerhaus Glashütte
 - b) Alpenblickhalle Glashütte
 - c) Goreth-Haus (nur Schankraum und im Anschluss von Trauungen)

Die Mieter sind dazu verpflichtet, die in den gemeindlichen Einrichtungen angebotenen Speisen und Getränke von örtlichen Unternehmen zu beziehen.

Veranstaltungen der Gemeinde und Vereine sowie der Schulsport haben Vorrang vor privaten Veranstaltungen.

§ 2

Benutzungszeiten

1. Die Benutzung der Räume und Geräte durch die Schulen, Vereine und Organisationen und dergleichen ist nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig. Die Benutzungsstunden können im fliegenden Wechsel belegt werden.
2. Können nach dem Belegungsplan zustehende Stunden länger als zwei Wochen

nicht belegt werden, so ist die Gemeinde darüber rechtzeitig zu unterrichten.

3. Die Benutzung während der Schulferien und Reparaturen wird von Fall zu Fall besonders geregelt.

§ 3

Aufsicht

1. Die Räume dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungs- und Übungsleiter) betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht der Verantwortlichen durchgeführt werden. Diese müssen die Räume als Letzte verlassen.
2. Nach Beendigung der Nutzung haben die jeweiligen Verantwortlichen das Abschließen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne, das Abschalten der Beleuchtung und das Zurückdrehen der Heizung zu sorgen; sie haften für Schäden und bei Schlüsselverlust. Die Schlüssel sind ggf. vom letzten Benutzer der Halle direkt beim Hausmeister abzugeben. Im Übrigen gilt § 11.
3. Die Verantwortlichen haben für Ordnung in den Räumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume einschließlich Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen, für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen und nach Ablauf der Benutzungszeit die Geräteordnung wieder herzustellen.

§ 4

Ordnungsvorschriften

1. Beim Betreten der Räume müssen die Schuhe gründlich gereinigt werden. Sportflächen -ausgenommen bei Veranstaltungen außerhalb des Sportbetriebes- dürfen nicht in Straßenschuhen, sondern nur in hallengerechten Sportschuhen mit hellen Sohlen, die nicht zuvor auf der Straße getragen wurden, betreten werden. Es sind auch Turnschuhe mit anderen Sohlen zugelassen, wenn gewährleistet ist, dass diese keine Striche hinterlassen. Sportflächen in Hallen dürfen auch nach einem Aufenthalt auf den Außensportanlagen benutzt werden. Die Sohlen der Turnschuhe müssen sauber sein und dürfen keine Grünreste enthalten.
2. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden (ausgenommen genehmigte Tieraussstellungen).
3. Die Räume dürfen nicht verunreinigt werden. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen. Getränke dürfen während Sport- und

Übungsbetrieb nicht mit auf die Spielfläche genommen werden.

- 3.1 Die Räume und Einrichtungsgegenstände müssen gereinigt, in jedem Fall im übernommenen Zustand wieder zurückgegeben werden.
4. Das Umkleiden darf nur in den dafür bestimmten Umkleideräumen erfolgen.
5. Die Duschanlagen dürfen nur die Benutzer der Hallen und der Außensportanlagen benutzen. Wird von diesen kein Übungsbetrieb in Halle oder Außensportanlage durchgeführt, so kann auch nicht geduscht werden. Nach Benutzung sind die Duschanlagen abzustellen und die Waschbecken zu entleeren.

Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- bzw. Waschräumen und den WC's muss vermieden werden. Das Herumspritzen mit Wasser ist zu unterlassen. Bei der Benutzung von vorhandenen Münzautomaten ist die nötige Sorgfalt anzuwenden.
6. Es bleibt dem jeweiligen Benutzer überlassen, welche Gastvereine er zu seinen Benutzungszeiten einlädt. Der Hausmeister sollte vorher unterrichtet werden.

§ 5

Behandlung der Räume und Geräte

1. Sportgeräte, die nicht mit Rollen versehen sind, dürfen nicht gezogen oder geschoben werden. Diese sind zum Zwecke des Transports entweder zu tragen oder je nach Bodenbelag und Geräteart mit einer entsprechenden Rutschunterlage zu versehen.
2. Die Wegnahme von Geräten aus den Hallen und das eigenmächtige Öffnen verschlossener Behältnisse sind nicht gestattet. Die Kleinsportgeräte der Schulen stehen nur diesen zu Verfügung.
3. Zur Schonung der Hallenböden darf das Üben mit Gewichthanteln nur unter Beachtung der entsprechenden Schutzmaßnahmen (fachgerechter Unterbau und Pritschen) ausgeführt werden.
4. Hallenfußball und Hallenhandball sind nur unter Beachtung der entsprechenden Regeln der Sportverbände zugelassen. Das Spielen gegen die Wände, die Hallendecken und die Fensterfronten ist verboten. Es dürfen nur Hallenfuß- und Handbälle verwendet werden. Stollenschuhe sind nicht zulässig.
5. Den Benutzern kann auf Antrag das Recht eingeräumt werden, eigene Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und Kisten in der Halle unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Privateigentum zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

§ 6

Rauchverbot **Abgabe von Getränken und Esswaren**

In allen gemeindlichen Einrichtungen besteht ein absolutes Rauchverbot.

Während des Sport- und Übungsbetriebs ist der Genuss alkoholischer und alkoholfreier Getränke sowie von Esswaren nur auf der Empore oder in den Foyers gestattet. Der Verkauf hat in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zu erfolgen. Die Benutzer haben mindestens zwei nicht-alkoholische Getränke abzugeben, die mengenmäßig billiger sind als ein alkoholisches Getränk. Ausnahmen sind besonders zu beantragen und zu begründen.

§ 7

Meldung von Schäden

1. Alle angetroffenen bzw. während der Benutzung verursachten Schäden am Gebäude oder Inventar sind vom Verantwortlichen vor Beginn bzw. sofort nach der Übungsstunde oder Veranstaltung dem Hausmeister oder der von der Gemeinde beauftragten Person zu melden.
2. Fundsachen sind dem Hausmeister oder der von der Gemeinde beauftragten Person abzuliefern. Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird von der Gemeinde nicht übernommen.

§ 8

Abstellen von Fahrzeugen

Fahrräder (ausgenommen für den Kunstradспорт) und Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (Parkplätze bzw. Fahrradständer) abgestellt werden. Sie dürfen keinesfalls in den Räumen eingestellt werden.

§ 9

Benutzung der Küchenräume

1. Die Küchenräume dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde benutzt werden. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr und

Verantwortung.

2. Nach Benutzung sind die Küchenräume wieder in hygienisch einwandfreiem Zustand zu übergeben, ebenso die vorhandenen Kucheneinrichtungen und -ausstattungen.
 3. Für verlorengegangene Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände haftet der Benutzer. Es wird hierbei die bisherige Abnutzung berücksichtigt.
 4. Die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände werden vom Hausmeister übergeben und nach Beendigung der Veranstaltung von diesem wieder übernommen.
-

§ 10

Einhaltung der Benutzungsordnung

1. Die Hausmeister haben entsprechend der gemeindlichen Dienstanweisung für Hausmeister für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Hallen zu sorgen und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Bedienung der technischen Einrichtungen ist ausschließlich Aufgabe der Hausmeister bzw. deren Stellvertreter. Der Aufbau der Bühnenpodeste darf nur unter Anleitung und Beaufsichtigung durch den Hausmeister bzw. dessen Stellvertreter vorgenommen werden.
2. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung behält sich die Gemeinde vor, die Benutzung auf Zeit oder ganz zu entziehen.

§ 11

Haftung

1. Die Gemeinde überlässt den Nutzern die Räume sowie die dort bereitgestellten Geräte (ausgenommen Kleingeräte) in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
2. Die Nutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer

Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Vereine bzw. sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten. Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Als ausreichend gelten Deckungssummen von 1,5 Mio. für Personenschaden und 0,5 Mio. für Sachschaden.

§ 12

Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der gemeindlichen Hallen und Räume wird eine gesonderte Kostenordnung erlassen.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Mit der Benutzung der Räume erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
2. Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist in allen von dieser Benutzungsordnung erfassten Einrichtungen an geeigneter Stelle anzuschlagen.
3. Die Verwaltung kann im Miet- oder Überlassungsvertrag weitere einrichtungsbezogene Regelungen festlegen.

§ 14

Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 04.04.2006 für die gemeindlichen Einrichtungen aufgehoben.

Stetten am kalten Markt, den 29.09.2015


Lehn
Bürgermeister





Inhaltsverzeichnis

K O S T E N O R D N U N G für gemeindliche Einrichtungen

- § 1 Erhebungsgrundsatz**
- § 2 Ständige Belegung durch Schulen und Vereine**
- § 3 Veranstaltungen**
- § 4 Zahlungspflichtiger**
- § 5 Entstehung und Fälligkeit**
- § 6 Rücktritt**
- § 7 Nutzungsentgelt und Zuschläge**
- § 8 Örtliche Schulen**
- § 9 Turniere**
- § 10 Politische Veranstaltungen**
- § 11 Sonstige Veranstaltungen**
- § 12 Sonderfälle**
- § 13 Inkrafttreten**

Gemeinde Stetten a.k.M.
Landkreis Sigmaringen

K O S T E N O R D N U N G
für die gemeindlichen Einrichtungen (Hallen und Räume)
vom 04.04.2006

Der Gemeinderat hat am 28.09.2015 folgende Kostenordnung für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Erhebungsgrundsatz

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes Nutzungsentgelte.
2. Die Nutzungsentgelte und Zuschläge werden für folgende Einrichtungen erhoben:
 - a) Alemannenhalle
 - b) Hohenzollernhalle
 - c) Alpenblickhalle
 - d) Vortragsraum im Rettungszentrum
 - e) Vortragsraum im Feuerwehrhaus Storzingen
 - f) Kunstrasenplatz
 - g) Aula im Stettener Schulzentrum
 - h) Goreth-Haus
 - i) Bürgerhaus Glashütte
 - j) Schule Frohnstetten
 - k) Schlosshof
3. Der Schulsportunterricht sowie Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang.

§ 2

Ständige Belegung durch Schulen und Vereine

1. Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Der Belegungsplan wird vom Bürgermeisteramt im Benehmen mit den Schulleitungen aufgestellt.
2. Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen durch die örtlichen Vereine wird in einem Belegungsplan geregelt, der vom Bürgermeisteramt im Benehmen mit den Vereinen aufgestellt wird.

§ 3

Veranstaltungen

1. Die mietweise Überlassung der gemeindlichen Einrichtungen für Veranstaltungen (Sportveranstaltungen, Versammlungen, Vorträge, Theaterveranstaltungen, Konzerte, Vereinsfeiern, Ausstellungen, private Anlässe usw.) erfolgt durch Abschluss eines Mietvertrages mit dem Bürgermeisteramt Stetten am kalten Markt in schriftlicher Form.
2. Die Antragstellung auf Abschluss eines Mietvertrages hat schriftlich zu erfolgen. Nur schriftlich abgeschlossene Mietverträge sind für die Gemeinde verbindlich. Terminvormerkungen sind unverbindlich.

§ 4

Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Nutzungsentgelts und der Zuschläge ist der Veranstalter (Mieter), bzw. Nutzer verpflichtet. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

1. Das Nutzungsentgelt und die Zuschläge entstehen mit dem Abschluss des Mietvertrages, bzw. mit dem Beginn der Nutzung.
2. Das Nutzungsentgelt und die Zuschläge bei Veranstaltungen werden 14 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Das Nutzungsentgelt und die Zuschläge für den laufenden Betrieb sind entsprechend der Vereinsförderrichtlinien jeweils am 1. Juli jeden Jahres fällig.

§ 6

Rücktritt

1. Tritt der Veranstalter mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung zurück, werden keine Nutzungsentgelte und Zuschläge erhoben. Bereits bezahlte Nutzungsentgelte und Zuschläge werden erstattet.
2. Bei einem späteren Rücktritt werden Stornierungskosten in Höhe von 10 % des vereinbarten Nutzungsentgelts und der Zuschläge erhoben.

II. Nutzungsentgelte und Zuschläge

§ 7

Nutzungsentgelte und Zuschläge

1. Nutzungsentgelte und Zuschläge für den laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Übungs- / Trainingsbetrieb und Rundenspiele werden nach den Sätzen der Anlage 1 berechnet. Alle anderen Veranstaltungen werden nach den Sätzen der Anlage 2 berechnet.
2. Auswärtigen Nutzern wird zu den Sätzen nach Absatz 1 ein Zuschlag von 100 % berechnet. Sie sind grundsätzlich als Freizeitgruppen im Sinne der Vereinsförderrichtlinien zu werten.
3. Örtlichen Gewerbetreibenden/Freiberuflern wird zu den Sätzen nach Absatz 1 ein Zuschlag von 50 % berechnet.
4. Privaten Nutzern wird ein Zuschlag von 100 % berechnet.
5. Die vorgenannten Nutzungsentgelte und Zuschläge beinhalten auch die Tätigkeiten des Hausmeisters im üblichen Umfang. Mehrarbeiten (z.B. Einrichten und Ausräumen der Halle, Reinigung usw.) sowie Sachschäden werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet.

III. Ermäßigung der Nutzungsentgelte und Zuschläge / Sonderfälle

§ 8

Örtliche Schulen

Für die Benutzung der Einrichtungen durch örtliche Schulen im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts werden keine Nutzungsentgelte und Zuschläge erhoben.

§ 9

Turniere

1. Jugendturniere, bei denen kein Eintritt erhoben wird, sind mit Ausnahme der Zuschläge entgeltfrei.
2. Verbandsturniere, bei denen örtliche Vereine als Ausrichter auftreten werden nach Anlage 2 ohne Auswärtigenzuschlag abgerechnet.
3. Ein Sportturnier gilt als 1 Tag oder 1 Veranstaltung.

§ 10

Politische Veranstaltungen

1. Die Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 werden vorbehaltlich von § 1 Absatz 5 der Benutzungsordnung mietfrei (ausgenommen Nebenkosten) überlassen,
 - a) den politischen Parteien, sofern sie für den Gemeinderat, Kreistag, Landtag, Bundestag oder das Europaparlament kandidieren, für eine Wahlversammlung vor jeder Wahl. § 1 Abs. 5 der Benutzungsordnung der gemeindlichen Sport- und Mehrzweckhallen in seiner jeweiligen Fassung gilt entsprechend.
 - b) den Gewerkschaften für die Feiern zum 1. Mai
2. Für weitere politische Veranstaltungen werden die Nutzungsentgelte und Zuschläge nach § 7 Ziffer 2 (auswärtige Veranstalter) erhoben.

§ 11

Sonstige Veranstaltungen

1. Einmalige Veranstaltungen von Körperschaften und Behörden sind von Nutzungsentgelten und Zuschlägen befreit, wenn der Veranstaltungszweck im öffentlichen Interesse liegt. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Schulen, sofern sie von der Schulleitung genehmigt sind.
2. Für Kinderveranstaltungen oder Altennachmittage werden keine Nutzungsentgelte und Zuschläge erhoben, wenn sie von der Gemeinde oder im Einvernehmen mit der Gemeinde durchgeführt werden.

§ 12

Sonderfälle

In Sonder- und Härtefällen können die Nutzungsentgelte und Zuschläge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, die der Volksgesundheit u. a. dienen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt 01.10.2015 am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung vom 04.04.2006 außer Kraft.

Stetten am kalten Markt, den 29.09.2015

Lehn
Bürgermeister



Anlage 1 zur Kostenordnung für die Benutzung gemeindlicher Hallen vom 29.09.2015, gültig ab 01.10.2015

Nutzungsentgelte und Zuschläge

(regelmäßig wiederkehrender Übungs-/Trainingsbetrieb)

- Beschluss Gemeinderat vom 28.09.2015 -

Nutzer	Alemannenhalle (ohne Foyer)	Hohenzollern- halle	Alpenblick- halle	Alpenblick- halle Gymnastik- raum	Schule Frohnstetten 1 Klassenzimmer	Kunst- rasenplatz
	1 Hallenteil 405 m ² 3 Hallenteile 1215 m ²	508,17 m ²	163 m ²	96,75 m ²	75,6 m ²	
Faktor zu einem Hallenteil	1 3	1,25	0,40	0,24	0,19	
Aktive Gruppen Freizeitgruppen	2,- €/Stunde/Hallenteil 7,- €/Stunde/Hallenteil	2,51 €/Stunde 8,78 €/Stunde	0,80 €/Stunde 2,80 €/Stunde	0,48 €/Stunde 1,67 €/Stunde	0,37 €/Stunde 1,30 €/Stunde	500,- €/Jahr
Zuschläge für die Benutzung der Duschenanlagen (Betrag je Nutzungstag und Gruppe. <i>Sonderregelung für SV Frohnstetten und SV Storzingen: Jeweils 500,- €/Jahr gemäß Vereinsförderrichtlinien.</i>	9,- €	9,- €			9,- € Duschanlage in der Hohenzollernhalle	